

6.	05/0186	<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus besonderem Anlass am 02.10.2005</b>	<b>FB 1 Bericht bis 26.08.05</b>
----	---------	--	--

Herr Wagner erklärte für die CDU-Fraktion, dass nach Abwägung der Pro und Contras aller Vereinigungen, wie der Kirchen und der Einzelhändler, dem Vorschlag zugestimmt werde.

Herr Knülle erklärte, dass der verkaufsoffene Sonntag die Einzelhändler der Geschäfte in den Stadtteilen in Zugzwang bringe, da sie ihre Geschäfte auch öffnen müssten, um Nachteile gegenüber den Geschäften im Zentrum zu verhindern.

Das Ziel sei es doch, mehr Einkäufer und damit verbundene Kaufkraft nach Sankt Augustin zu bekommen und nicht nur ins Zentrum. Darum halte er es sinnvoller dies mit einer Veranstaltung für das gesamte Stadtgebiet zu koppeln.

Es fehlten die konzeptionelle Überlegungen, wie man für das gesamte Stadtgebiet mehr Kaufkraft schaffen könne. Aus diesem Grund könne die SPD-Fraktion für diesen geplanten verkaufsoffenen Sonntag ihre Zustimmung nicht geben. Es sei auch an einem Samstag möglich, während der regulären Öffnungszeiten, Kaufkraft nach Sankt Augustin zu holen.

Auf Nachfrage von Frau Bergmann-Gries erklärte Herr Steinkamp, dass ein Schreiben der HUMA-Einkaufsparkleitung vorliege, dass von sämtlichen Betrieben, die über einen Betriebsrat verfügen, ihre Zustimmung abgegeben wurde. Finanzielle oder personelle Belastungen der Stadt entstünden nicht. Die Reinigung und der Ordnungsdienst werden durch den Veranstalter sichergestellt.

Auf die Anfrage von Herrn Köhler erläuterte Herr Steinkamp, dass für die Nutzung im Rahmen von einzelnen Ständen eine Sondernutzungsgebühr erhoben würde, wenn Speisen oder alkoholische Getränke angeboten werden.

Herr Lehmacher sagte, entsprechend dem Vorschlag von Herrn Köhler, zu, den Bund der Vertriebenen zu fragen, ob eine Anbindung des Erntedankfestes in Niederpleis erfolgen könne.

Der Bürgermeister erklärte, dass es im Jahr 4 Möglichkeiten nach Gesetz geben würde, einen verkaufsoffenen Sonntag zu ermöglichen.

Der Bürgermeister und Herr Lehmacher erläuterten den finanziellen Aufwand für die Geschäfte im Zentrumsbereich. Dieses Engagement führe dazu, dass eigene Aufwendungen der Stadt Sankt Augustin für ein Stadtfest eingespart werden könnten.

Anschließend fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NW folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
am 02.10.2005,  
beschlossen am 08.06.2005, ausgefertigt am \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage, jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 08.06.2005 verordnet:

#### § 1

Anlässlich des „Jahrmarktes anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin am Sonntag, dem 02.10.2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung gilt für alle Einzelhandelsgeschäfte in gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin  
als örtliche Ordnungsbehörde“

**11 Jastimmen**  
**5 Neinstimmen**